

Beschlussvorlage			Vorlage-Nr:	VO/GV09/2009-199
Gemeinde Bobitz			Status:	öffentlich
Federführend:			Aktenzeichen:	
Bauamt			Datum:	07.05.2009
			Einreicher:	Bürgermeister
Stellungnahme zur 1. Änderung des F-Planes der Gemeinde Barnekow				
Beratungsfolge:				
Beratung Ö / N	Datum	Gremium		
Ö	12.05.2009	Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt Bobitz		
Ö	03.06.2009	Gemeindevertretung Bobitz		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Bobitz stimmt dem Vorentwurf der 1. Änderung des F-Planes der Gemeinde Barnekow zu. Sie hat keine Hinweise und Bedenken.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bobitz hat als Nachbargemeinde die Möglichkeit Stellung zum Vorentwurf der 1. Änderung des F-Planes der Gemeinde Barnekow zu nehmen.

Anlage/n:

Auszug aus der Planzeichnung (Vorentwurf)
Auszug aus der Begründung (Vorentwurf)

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Einrichtungen



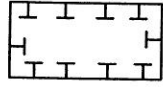
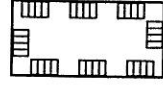
L 012



sonstige Planze



A



Planungen, Nut
Schutz, zur Pfl



Flächen für die

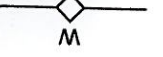
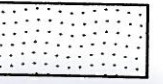
GW



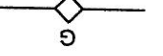
Flächen für die



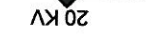
Grünflächen (§



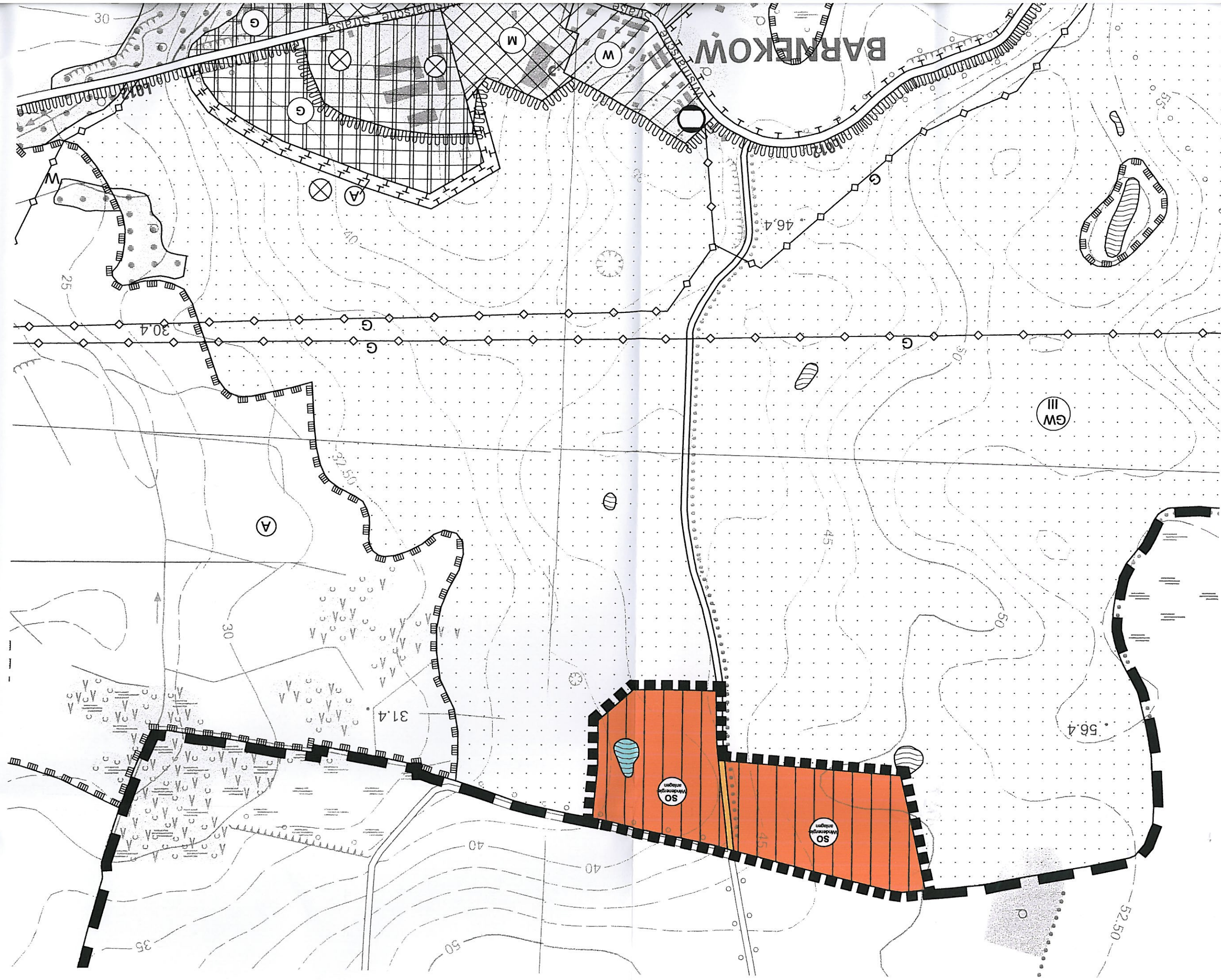
W



G



20 KV



Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466).

Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



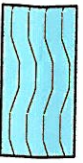
Sonstiges Sondergebiet - Windenergieanlagen (§ 11 BauNVO)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)



Örtliche Hauptverkehrsstraße

Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)



Wasserflächen

Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



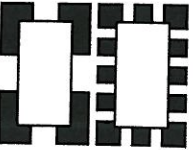
Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10, Abs. 2a und Abs. 4 BauGB)



Erhalt von Alleen und einseitigen Baumreihen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung



Gemeindegrenze

Darstellung ohne Festsetzungscharakter

Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO)



Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)



Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)



Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)



Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

L 012

Klassifizierte Landesstraße

Einrichtungen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)



Elektrizität

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

L 012

Klassifizierte Landesstraße

Einrichtungen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)



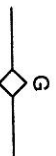
Elektrizität



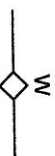
Gas



elektrische Hauptfreileitung mit Angabe der Spannung



Ferngas Hochdruckleitung, unterirdisch



Hauptwasserleitung, unterirdisch

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

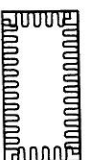


Grünflächen



Kinderspielfeld

Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)



Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen



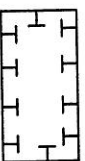
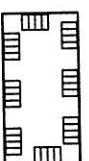
Schutzgebiet für Grundwassergewinnung

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)



Flächen für Wald

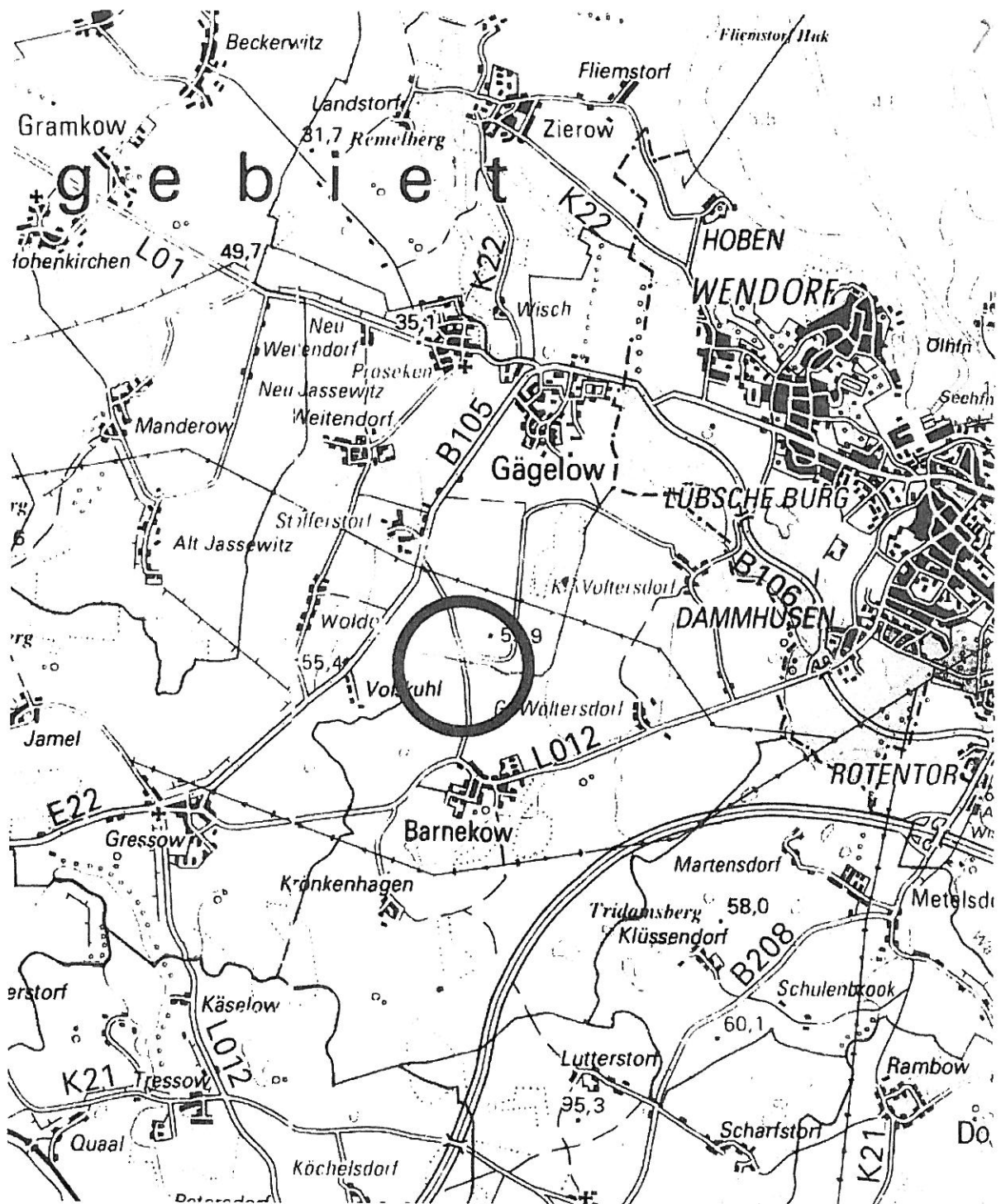
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10, Abs. 2a und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege
und zur Entwicklung von Natur und LandschaftUmgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne
des Naturschutzrechts

Ausgleichsflächen

sonstige Planzeichen

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen
belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)



GEMEINDE BARNEKOW

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

VORENTWURF

Bearbeitungsstand 25.02.2009

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barnekow hat am 29.10.2007 die Aufstellung der 1. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Gemeindeentwicklung ist ein dynamischer Prozess und führt zu fortlaufenden Veränderungen, die ihren Niederschlag im Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan finden. So wurde seit der Wirksamkeit des F-Planes nun eine Planung eingeleitet, die geänderten städtebaulichen Zielen der Gemeinde entspricht.

Da dieses neue bzw. geänderte Planungsziel nicht mit den gegenwärtigen Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan übereinstimmt, ist eine parallele Änderung bzw. Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um die Genehmigungsfähigkeit des Planungsvorhabens zu erreichen und die Darstellungen im Flächennutzungsplan zu aktualisieren. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden außerdem die grundsätzlichen raumordnerischen und die Umweltbelange abgestimmt.

Gegenstand der dementsprechend eingeleiteten 1. Änderung ist die geringfügige örtliche Ausformung des im Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg vom 10.12.1996 bzw. im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms dargestellten Eignungsraumes für Windenergieanlagen südlich der Ortslage Gägelow, östlich der Bundesstraße B 105 und nördlich der Ortslage Barnekow.

Die Gemeinde möchte mit der 1. Änderung des F-Planes die landesplanerischen Ziele der Förderung der Windenergie auch auf ihrem Gemeindegebiet umsetzen. So soll die Errichtung von zwei neuen Windkraftanlagen innerhalb des Plangebietes ermöglicht werden. Damit wird der aus derzeit 9 Anlagen bestehende Windpark auf dem Gebiet der Gemeinde Gägelow geringfügig auf das Gebiet der Gemeinde Barnekow ausgeweitet.

Das Plangebiet befindet sich unter Zugrundelegung des Maßstabes der Kartendarstellung innerhalb des durch die Landesplanung ausgewiesenen Eignungsraumes. Aus fachlicher Sicht sind für die Gemeinde keine Gründe erkennbar, den an der Gemeindegrenze zwischen Barnekow und Gägelow verlaufenden Weg als zwingende räumliche Grenze des Eignungsraumes zu definieren. Die geplante Flächendarstellung eines Sondergebietes für die Windkraftnutzung auf dem Gebiet der Gemeinde Barnekow erfüllt die erforderlichen Planungsparameter für die Errichtung von Windenergieanlagen. Gleichzeitig werden die Ziele der Landesplanung, den Anteil der regenerativen Energien an der Gesamtstromproduktion zu erhöhen, berücksichtigt.

Parallel zum Beschluss der 1. Änderung bezüglich der Ausformung des Sondergebietes für Windenergieanlagen wurden bereits zwei Bauanträge für Windkraftanlagen an die zuständige Genehmigungsbehörde, das Staatliche Amt für Umwelt und Natur, gestellt.

Der Geltungsbereich sowie die Planungsinhalte der 1. Änderung sind im Kap. 2 aufgeführt und in der Planzeichnung dargestellt.

1.2 Plangrundlagen und Planverfahren

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Barnekow in seiner ersten Fassung bildet die Grundlage der vorliegenden Planung. Der Ursprungsplan ist am 17.01.2002 wirksam geworden.

Planungsrechtliche Grundlagen für die 1. Änderung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Nr. 3, 22.1.1991),

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Des Weiteren wurden das Regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg und die aktuellen Belange und Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt und der Aufstellungsbeschluss als zusätzliche Plangrundlage mit einbezogen.

Als Plangrundlagen wurden die topographischen Karten M 1:10 000 (1. Auflage 2002) und die Kreiskarte M 1:100 000, Nordwestmecklenburg - Wismar - Schwerin (2. Auflage 1999) des Landesamtes für innere Verwaltung M-V sowie der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Barnekow verwendet.

Die verwendeten Planzeichen und die Erläuterungen orientieren sich am wirksamen Flächennutzungsplan. Sämtliche Planungsinhalte und Erläuterungen der nicht von der 1. Änderung betroffenen Teile des wirksamen Flächennutzungsplanes gelten uneingeschränkt weiterhin fort.

1.3 Planungsvorgaben und Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altabla-

gerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Sachgebiet Altlasten und Immissionsschutz, wird hingewiesen.

Die Änderungsbereiche sind als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Bei der Umsetzung der Planung sind vorhandene Drainleitungen und unterirdische Gewässer in ihrer Funktionstüchtigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Die Fläche des gesamten Änderungsbereiches der 1. Änderung umfasst etwa 7,6 ha und wird von Flächen für die Landwirtschaft umgeben. Im Norden wird das Gebiet teilweise von Straßenverkehrsflächen begrenzt. Des Weiteren verläuft von Norden nach Süden eine örtliche Hauptverkehrsstraße von Stofferstorf nach Barnekow durch das Plangebiet.

Ziel der eingeleiteten 1. Änderung soll wie bereits eingangs erläutert die örtliche Ausformung des im Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg dargestellten Eignungsraumes für Windenergieanlagen südlich der Ortslage Gägelow und nördlich der Ortslage Barnekow sein. Die Anlage von zwei neuen Windkraftanlagen innerhalb des Änderungsbereiches soll somit ermöglicht werden. Entsprechende Bauanträge liegen dem staatlichen Amt für Umwelt und Natur bereits vor.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Plangebiet, derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, künftig als Sonstiges Sondergebiet – Windenergieanlagen gemäß § 11 BauNVO ausgeschrieben. Weitergehende Änderungen im Flächennutzungsplan ergeben sich nicht.

3. Erschließung und Planungskosten

Die Erschließung der geänderten Bauflächen sowie die zutreffende Ver- und Entsorgung wird im Rahmen der Bauanträge geregelt.

Die Planungskosten für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barnekow trägt der Investor der Windenergieanlagen, der Gemeinde entstehen keine Kosten. Dazu wird ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB abgeschlossen.

Umweltbericht

1.0 Planung/Ziele des Umweltberichts

Die zwei geplanten Windkraftanlagen liegen am südlichen Rand des im Bereich der Gemeinde Gägelow ausgewiesenen Eignungsbereichs für Windenergieanlagen. Beide beantragten Anlagenstandorte liegen im Gebiet der Gemeinde Barnekow. Aufgrund des im Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) verwendeten Maßstabs geht die Gemeinde Barnekow davon aus, dass sich der überplante Bereich innerhalb des Eignungsraumes befindet. Es kann seitens der Gemeinde kein Grund erkannt werden, der den nördlich verlaufenden Weg als südliche Grenze des Eignungsraumes festlegt. Im Verlauf des Umweltberichts wird dargelegt, dass sich das von der Gemeinde Barnekow überplante Gebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen eignet.

Der Abstand zu den bestehenden Windkraftanlagen der Gemeinde Gägelow ist gering. Bei dem WKA I liegt der Abstand zu dem bestehenden WEA 3 der Gemeinde Gägelow bei 244,87 m. Das WKA II hat einen Abstand von 269,87 m zu dem bestehenden WEA 5 der Gemeinde Gägelow. Innerhalb des Eignungsgebietes der Gemeinde Gägelow sind bereits 9 Anlagen vorhanden.

Die Genehmigung der Anlagen soll gemäß § 35 Abs. 3 BauGB erfolgen. Durch die Ausweisung der Eignungsgebiete hat die Raumordnung bereits eine Einschränkung der Privilegierung von Energieanlagen im Außenbereich vorgenommen. Einer "Verspargelung" der Landschaft wurde damit entgegengewirkt. Der Umweltbericht beschäftigt sich mit den Belangen von Natur und Landschaft in ca. 1 km Umkreis um die geplanten WKA.

Eine konkrete Bearbeitungsgrenze ist nicht definiert. Die Hälfte der untersuchten Fläche ist bereits Bestandteil des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Gägelow. Der bestehende Umweltbericht enthält bereits die Änderungen aus der Stellungnahme der Umweltbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 13.12.07.

Durch den Neubau von 2 weiteren Windkraftanlagen in der Gemeinde Barnekow findet hier ein Eingriff gemäß § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes statt, der auszugleichen ist.